

Entgeltgruppen für ab dem 01.01.2010 eingestellte Beschäftigte

Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach BAT

1. *Erlass des HMdILFN vom 04.02.1997*
- 113 43 - P 2105 A - 221 -,
bekannt gegeben mit meinem Erlass vom 13.02.1997
-JA 3.1 - 056/214 - 317 (ABI. S. 110)
2. *Erlass des HMdILFN vom 17.12.1997*
- 1 B 43 - P 2105 A - 221 -,
bekannt gegeben mit meinem Erlass vom 07.01.1998
- IA 3.1 - 056/124 - 317 - (ABI. S. 175)
3. *Erlass des TeldIuS vom 16.10.2001*
- I.13 43 - P 2105 A - 221 -,
bekannt gegeben mit meinem Erlass vom 08.11.2001
- IA 3,1 — 056.124.000 - 10 -
4. *Erlass des HMdIuS vom 23.07.2003*
- 1 B 43 - P 2105 A - 221 -,
bekannt gegeben mit meinem Erlass vom 14.08.2003
- 1 A 3.1 - 056.124.000 - 2 - (ABI. 2004, S. 475)
5. *Erlass des HMdIuS vom 14.08.2003*
- 1 43 - P 2105A-221-
bekannt gegeben mit meinem Erlass vom 06.10.2003
- IA 3.1 - 056.124.000 - 2 - (ABI. 2004, S. 475)

Erlass vom 10. Oktober 2008

I.1 PE - 050.001.000 — 49 —

Glitt. Verz, Nr. 3202

Den nachstehenden Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 16. September 2008 — 143 - P 2105 A - 221,026 — gebe ich mit der Bitte um Beachtung bzw. entsprechende Veranlassung bekannt.

Die Bezugserslasse sind aus Gründen der Erlassbereinigung außer Kraft getreten.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wird die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte mit der Bekanntmachung wie aus der Anlage ersichtlich geregelt.

Abschnitt A — Eingruppierung

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sind wie folgt in die Vergütungsgruppen des.BAT einzugruppieren:

1. Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes, bei einer ihrer Befähigung entsprechenden Verwendung an einer Hauptschule oder in der Förderstufe

IIa BAT/EG 13
2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bei der Verwendung an einer Grundschule

III BAT/EG 11
3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

III BAT/EG 11
4. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen nach Ablegen der dort genannten Erweiterungsprüfung, bei einer ihrer Befähigung entsprechenden Verwendung an einer Hauptschule oder in der Förderstufe

II a BAT/EG 13
5. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen nach Ablegen der dort genannten Erweiterungsprüfung, bei der Verwendung an einer Grundschule

III BAT/EG 11
6. *Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen nach Ablegen der Erweiterungsprüfung für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz vom 31. August 1970 (GVBl. I S. 554) in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1971*

(GVBl. I S. 90) III BAT
(gilt nur für die vor dem 1. Juli 1975 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)

7. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen III BAT/EG 11

8. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 11 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bei Verwendung an einer Hauptschule oder in der Förderstufe III BAT/EG 11

bei Verwendung an einer Grundschule IVa BAT/EG 10

9. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bei Verwendung an einer Hauptschule oder in der Förderstufe III BAT/EG 11

bei Verwendung an einer Grundschule IVa BAT/EG 10

10. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 des Hochschulrahmengesetzes mit überwiegender Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach IV b BAT/EG 10

nach mindestens sechsjähriger
Bewährung in dieser Tätigkeit und in
der Verg.Gr. IV b IV a BAT/EG 10

11. Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule III BAT/EG 10

(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor und ist eine Eingruppierung unter u. g. Ziffer 2• nicht möglich, legt das Hessische Kultusministerium unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieses Erlasses die Eingruppierung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe fest.)

12. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern und mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung IVa BAT/EG 11

nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a III BAT / EG 11

13. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung IV b BAT/EG 10
nach mindestens achtjähriger
Bewährung in dieser Tätigkeit und
in der Verg.Gr. IV b IV a BAT/EG 10

14. *Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern IV a BAT*

(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)

15. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung IV b BAT/EG 9

16. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung V b BAT/EG 9*

17. *Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern IV b BAT*

(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)

18. Musikerzieherinnen und Musikerzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer“ erworben haben, oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben,

mit entsprechender Tätigkeit IV b BAT/EG 10

nach mindestens sechsjähriger
Bewährung in dieser Tätigkeit und
in der Verg.Gr. IV b IV a BAT/EG 10

19. Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt worden sind, oder die Diplom-Prüfung als Diplom-Designerin oder Diplom-Designer der Fachrichtungen Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main abgelegt haben,
- mit entsprechender Tätigkeit **IV b BAT/EG 10**
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b **IV a BAT/EG 10**
20. *Lehrerinnen und Lehrer mit ausländischer Ausbildung und mit voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, die Schülerinnen und Schülern herkunftssprachlichen Unterricht erteilen* **IV a BAT**
- (gilt nur für die vor dem 1. Januar 1983 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)*
21. *Lehrerinnen und Lehrer mit ausländischer Ausbildung und mit voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, die Schülerinnen und Schülern herkunftssprachlichen Unterricht erteilen* **IV a BAT**
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b **IV a BAT**
- (Auf die Bewährungszeit können Zeiten einer Tätigkeit im Schuldienst des Herkunftslandes angerechnet werden.)*
- (gilt nur für die vor dem 1. Oktober 1990 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)*
22. Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, die Schülerinnen und Schülern herkunftssprachlichen Unterricht erteilen **IV b BAT /EG 10**
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b **IV a BAT/EG 10**
- (Auf die Bewährungszeit können Zeiten einer Tätigkeit im Schuldienst des Herkunftslandes angerechnet werden.)*
23. Lehrerinnen und Lehrer ohne Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, die Schülerinnen und Schülern herkunftssprachlichen Unterricht erteilen **V b BAT/EG 9**
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b **IV b BAT/EG 9**
- (Auf die Bewährungszeit können Zeiten einer Tätigkeit im Schuldienst des Herkunftslandes angerechnet werden.)*
24. Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium sowie Katechetinnen und Katecheten **IV b BAT/EG 10**
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b **IV a BAT/EG 10**
- (Auf die Bewährungszeit können Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchengdienst angerechnet werden.)*
25. Musiklehrerinnen und Musiklehrer oder Zeichenlehrerinnen und Zeichenlehrer **Vc BAT/EG 8**
- nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c **Vb/EG 8**
26. Technische Lehrerinnen und Lehrer mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer **V b BAT/EG 9**
- nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b **IV b BAT/EG 9**
27. Technische Lehrerinnen und Lehrer mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach **VI b BAT/EG 6**
- nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b **V b BAT/EG 6**
28. Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung **IV b BAT/EG 10**
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b **IV a BAT/EG 10**

<p>29. Turn- und Sportlehrerinnen und -Lehrer mit Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrer im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrer für den freien Beruf bzw. als Gymnastiklehrerin</p>	<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p> <p style="text-align: right;">III BAT/EG 11</p>
<p style="text-align: right;">V c BAT/EG 8</p> <p>nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c</p> <p style="text-align: right;">V b BAT/EG 8</p>	<p>35. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne abgeschlossene Fachhochschulbildung, jedoch mit staatlicher Anerkennung und Fachlehrerinnen und Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung mit staatlicher Prüfung</p> <p style="text-align: right;">IV b BAT/EG 10</p>
<p>30. Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerinnen und -lehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege</p> <p style="text-align: right;">VI b BAT/EG 6</p>	<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT/EG 10</p>
<p>nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b</p> <p style="text-align: right;">V c BAT/EG 6</p>	<p>36. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulbildung und mit staatlicher Anerkennung ohne Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen als Leiterin oder Leiter von Grundschulvorklassen und in Schulversuchen</p> <p style="text-align: right;">IV b BAT/EG 10</p>
<p>31. Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer ohne Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrer im freien Beruf, ohne staatliche Prüfung als Gymnastiklehrer für den freien Beruf bzw. als Gymnastiklehrerin, ohne Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer, als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege oder als Übungsleiterinnen und -leiter mit Deutscher Olympischer Sportbund-Lizenz</p> <p style="text-align: right;">VII BAT/EG 5</p>	<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT/EG 10</p>
<p>nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VII</p> <p style="text-align: right;">VI b BAT/EG 5</p>	<p>37. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne abgeschlossene Fachhochschulbildung, jedoch mit staatlicher Anerkennung und Fachlehrerinnen und Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung mit staatlicher Prüfung ohne Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen als Leiterin oder Leiter von Grundschulvorklassen und in Schulversuchen</p> <p style="text-align: right;">IV b BAT/EG 9</p>
<p>32. Fachlehrerinnen und Fachlehrer ohne Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrern mit Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern</p> <p style="text-align: right;">IV b BAT/EG 9</p>	<p>38. Erzieherinnen und Erzieher, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner bzw. Hortnerinnen und Hortner mit staatlicher Anerkennung bzw. Prüfung als solche, die Unterricht an Grundschulvorklassen erteilen</p> <p style="text-align: right;">V c BAT/EG 8</p>
<p>33. Werklehrerinnen und Werklehrer mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen und an Gymnasien</p> <p style="text-align: right;">VI b BAT/EG 6</p>	<p>nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c</p> <p style="text-align: right;">V b BAT/EG 8</p>
<p>nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b</p> <p style="text-align: right;">V c BAT/EG 6</p>	<p>39. Erzieherinnen und Erzieher bzw. Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit staatlicher Anerkennung bzw. Prüfung als solche als Hilfskräfte an Grundschulvorklassen</p> <p style="text-align: right;">VI b BAT/EG 6</p>
<p>34. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulbildung und mit staatlicher Anerkennung nach Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen als Leiterin oder Leiter von Grundschulvorklassen und in Schulversuchen</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT/EG 11</p>	<p>nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b</p> <p style="text-align: right;">V c BAT/EG 6</p>

40. Erzieherinnen und Erzieher, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner bzw. Hortnerinnen und Hortner mit staatlicher Anerkennung bzw. Prüfung als solche als Erzieherin oder Erzieher an Ganztags-schulen (Tagesheimschulen) **V c BAT/EG 8**
- nach mindestens vieljähriger Bewäh-rung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c **V b BAT/EG 8**
41. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulprak-tischen Studien nach § 15 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ab-geschlossen haben **VI b BAT/EG 6**
42. Studierende, auf die die Voraussetzungen der Ziffer 41 nicht zutreffen **VII BAT/EG 5**

Zusatz:

- a) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen bestimmt sich nach dem Hessischen Lehrerbildungs-gesetz in der ab 1. August 2005 geltenden Fassung (GVB1. I Nr. 19 2004, S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVB1. 1 S. 378).
- b) B
- b) Bei der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrich-tungen handelt es sich um die Fassung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVB1. 1 S. 581), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 2005 (GVB1. 1 S. 545).
- c) Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gym-nasien und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen werden bei der Verwendung an Hauptschulen wie entsprechend verwendete Lehre-rinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingruppiert; Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen wer-den bei der Verwendung an Grund-schulen wie entsprechend verwendete Lehrerinnen und Lehrer mit Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen ein-gruppiert.

II. Lehrkräfte an Förderschulen

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen **II a BAT/EG 13**
2. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Förderschulen in der Tätigkeit von Förderschullehrerinnen oder Förderschullehrern **IV a BAT/EG 10**
3. Psychagoginnen und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung und entspre-chender Tätigkeit **IV a BAT/EG 10**
4. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staats-prüfung für das Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 14 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes **III BAT/EG 11**
5. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschul-ausbildung und mit staatlicher Anerken-nung nach Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fach-richtungen als Leiterin oder Leiter von Vorklassen oder der Klasse 1 der Schule für Lernhilfe oder der Aufnahme- und Beobachtungsstufe sowie der Grundstufe der Schule für Praktisch Bildbare **IV a BAT/EG 11**
- nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a **III BAT/EG 11**
6. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne abgeschlossene Fachhochschul-ausbildung, jedoch mit staatlicher Aner-kennung und Fachlehrerinnen und Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung mit staatlicher Prüfung nach Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen als Leiterin oder Leiter von Vorklassen oder der Klasse I der Schule für Lernhilfe oder der Auf-nahme- und Beobachtungsstufe sowie der Grundstufe der Schule für Praktisch Bildbare **IV b BAT/EG 10**
- nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b **IV a BAT/EG 10**
- mit abgeschlossener zusätzlicher heil-pädagogischer Ausbildung **IV b BAT/EG 10**
- nach mindestens vierjähriger Berufs-ausbildung nach Ablegung der Zusatz-ausbildung **IV a BAT/EG 10**

7. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und mit staatlicher Anerkennung ohne Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen als Leiterin oder Leiter von Vorklassen oder der Klasse 1 der Schule für Lernhilfe oder der Aufnahme- und Beobachtungsstufe sowie der Grundstufe der Schule für Praktisch Bildbare **IV b BAT/EG 10**

nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b **IV a BAT/EG 10**

mit abgeschlossener zusätzlicher heilpädagogischer Ausbildung **IV b BAT/EG 10**

nach mindestens vierjähriger Berufsausübung nach Ablegung der Zusatzausbildung **IVa BAT/EG 10**

8. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne abgeschlossene Fachhochschulausbildung, jedoch mit staatlicher Anerkennung und Fachlehrerinnen und Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung mit staatlicher Prüfung ohne Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen als Leiterin oder Leiter von Vorklassen oder der Klasse 1 der Schule für Lernhilfe oder der Aufnahme- und Beobachtungsstufe sowie der Grundstufe der Schule für Praktisch Bildbare **IV b BAT/EG 9**

mit abgeschlossener zusätzlicher heilpädagogischer Ausbildung **IV b BAT/EG 10**

nach mindestens achtjähriger Berufsausübung nach Ablegung der Zusatzausbildung **IVa BAT/EG 10**

9. Erzieherinnen und Erzieher, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, Hortnerinnen und Hortner, Krankengymnastinnen und Krankengymnasten mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin oder Kindergärtner oder als Hortnerin oder Horner oder mit staatlicher Erlaubnis als Krankengymnastin oder Krankengymnast sowie Krankenschwestern und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, Beschäftigungstherapeutinnen und -therapeuten mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester oder Krankenpfleger, Kinderkranken-

schwester oder Kinderkrankenpfleger oder Beschäftigungstherapeutin oder -therapeut und Logopädinnen und Logopäden mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher **V c BAT/EG 8**

nach mindestens zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c **V b BAT/EG 8**

mit abgeschlossener zusätzlicher heil- oder sonderpädagogischer Ausbildung **V b BAT/EG 9**

nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b **IV b BAT/EG 9**

10. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes abgeschlossen haben **VI b BAT/EG 6**

11. Studierende, auf die die Voraussetzungen der Ziffer 10 nicht zutreffen **VII BAT/EG 5**

Zusatz:

- a) Die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen bestimmt sich nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz in der ab 1. August 2005 geltenden Fassung (GVB1. I Nr. 19 2004, S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVB1. 1 S. 378).
- b) Bei der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen handelt es sich um die Fassung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBI. I S. 581), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 2005 (GVB1. 1 S. 545).
- c) Eine abgeschlossene zusätzliche heil- oder sonderpädagogische Ausbildung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Nrn. 6 bis 9 liegt nur vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist,
- d) Sonstige an Förderschulen tätige Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher werden wie die entsprechenden Lehrerinnen und

Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher an Grundschulen und Hauptschulen eingruppiert.

III. Lehrkräfte an Realschulen

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes sowie mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, die die Voraussetzungen zur Ernennung zur Realschullehrerin oder zum Realschullehrer erfüllen, bei einer ihrer Befähigung entsprechenden Verwendung **IIa BAT/EG 13**

2. Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule **IIa BAT/EG 13**

(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor und ist eine Eingruppierung unter u. g. Ziffer 3 nicht möglich, legt das Hessische Kultusministerium unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieses Erlasses die Eingruppierung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe fest.)

3. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, jedoch mit abgeschlossener Hochschulausbildung in der Tätigkeit von Realschullehrerinnen oder Realschullehrern mit überwiegendem Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach **IV a BAT/EG 11**

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a **III BAT/EG 11**

4. Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium sowie Katechetinnen und Katecheten **IV a BAT/EG 11**

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a **III BAT/EG 11**

(Auf die Bewährungszeit können Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst angerechnet werden.)

5. Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten **IV a BAT/EG 11**

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a **III BAT/EG 11**

6. Musikerzieherinnen und Musikerzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad "Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer" erworben haben, oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben,

mit entsprechender Tätigkeit **IV a BAT/EG 11**

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a **III BAT/EG 11**

7. Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt worden sind, oder die Diplomprüfung als Diplom-Designerin oder Diplom-Designer der Fachrichtungen Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main abgelegt haben,

mit entsprechender Tätigkeit **IV a BAT/EG 11**

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a **III BAT/EG 11**

8. Musiklehrerinnen und Musiklehrer oder Zeichenlehrerinnen und Zeichenlehrer **V b BAT/EG 9**

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b **IV b BAT/EG 9**

9. Diplom-Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrerin oder Sprachlehrer **IV a BAT/EG 11**

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a **III BAT/EG 11**

10. Diplom-Sportlehrerinnen und -lehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung **IV a BAT/EG 11**

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a **III BAT/EG 11**

11. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes abgeschlossen haben **VI b BAT /EG 6**

12. Studierende, auf die die Voraussetzungen der Ziffer 11 nicht zutreffen **VII BAT/EG 5**

Zusatz:

- a) Bei dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz handelt es sich um die ab 1. August 2005 geltende Fassung (GVBl. I Nr. 19 S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378).
- b) Sonstige an Realschulen tätige Lehrerinnen und Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen eingruppiert. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Lehrerinnen und Lehrer mit Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen werden bei Verwendung an Realschulen wie Lehrerinnen und Lehrer mit Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, bei einer ihrer Befähigung entsprechenden Verwendung eingruppiert.

IV. Lehrkräfte an Gymnasien

1. Lehrerinnen und Lehrer mit Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, bei einer ihrer Befähigung entsprechenden Verwendung und Religionslehrerinnen und

Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule **II a BAT/EG 13**

(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, und ist eine Eingruppierung unter u. g. Ziffer 10 nicht möglich, legt das Hessische Kultusministerium unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieses Erlasses die Eingruppierung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe fest).

2. *Wie zu Nr. 1, wenn sie das 37. Lebensjahr vollendet und nach Erlangung der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien eine mindestens achtjährige entsprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt haben und als Beamtinnen oder Beamte die Voraussetzungen zur Beförderung zur Oberstudienrätin oder zum Oberstudienrat erfüllen würden* **I b BAT**

(gilt nur bis zum 31. Juli 1995)

3. *Wie zu Nr. 1, wenn sie als Beamtinnen oder Beamte die Voraussetzungen zur Beförderung zur Oberstudienrätin oder zum Oberstudienrat erfüllen würden* **I b BAT/EG 14**

4. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach unterrichten **II a BAT/EG 13**

nach mindestens fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. II a **I b BAT**

(gilt nur bis zum 31. Juli 1995)

Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen.

5. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach unterrichten **IIa BAT/EG 13**

Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.

6. *Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die überwiegend in dem ihrem Studium entsprechendem Fach unterrichten*

Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen. **II a BAT**

(gilt nur für die vor dem 1. August 1995 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)

7. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die überwiegend in dem ihrem Studium entsprechendem Fach unterrichten **III BAT/EG 12**

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und **II a BAT/EG 12** in der Verg.Gr. III

Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer

sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.

8. Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten **III BAT/EG 12**

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. III **IIa/EG 12**

9. Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an Gymnasien mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes mit überwiegendem Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach **IVa BAT/EG 11**

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a **III BAT/EG 11**

10. Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium sowie Katechetinnen und Katecheten **IVa BAT/EG 11**

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a **III BAT/EG 11**

(Auf die Bewährungszeit können Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst angerechnet werden.)

11. Musikerzieherinnen und Musikerzieher, die nach einem mindestens achtsemestri-gen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrerin oder Diplom-Musiklehrer“ erworben haben, oder nach einem mindestens sechssemestri-gen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben,

mit entsprechender Tätigkeit **II b BAT/EG 11**

12. Kunsterzieherinnen und Kunsterzieher, die nach einem mindestens achtsemestri- gen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt worden sind, oder die Diplom-Prüfung als Dip- lom-Designerin oder Diplom-Designer der Fachrichtungen Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main abgelegt haben,
mit entsprechender Tätigkeit **II b BAT/EG 11**
13. Musikerzieherinnen und Musikerzieher oder Kunsterzieherinnen und Kunsterzie- her mit anderweitiger Ausbildung und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen **IV b BAT/EG 10**
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b **IV a BAT/EG 10**
14. Musikerzieherinnen und Musikerzieher oder Kunsterzieherinnen und Kunsterzie- her, die nicht unter die Nrn. 11 bis 13 fallen, **V b BAT/EG 9**
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b **IV b BAT/EG 9**
15. Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmet- scher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer mit mindestens sechssemestri- gem Hochschulstudium und Abschlussprü- fung als Sprachlehrerin oder Sprachlehrer **II b BAT/EG 11**
16. Diplom-Sportlehrerinnen und -lehrer sowie Diplom-Sportwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung **II b BAT/EG 11**
17. Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer mit Lehrbefähigung als Turn- und Sport- lehrer im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrer für den freien Beruf bzw. als Gymnastiklehrerin **Vb BAT/EG 9**
nach mindestens dreijähriger Bewäh- rung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. Vb **IVb BAT/ EG 9**
18. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und Lehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege **Vc BAT/ EG 8**
- nach mindestens dreijähriger Bewäh- rung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c **V b BAT/ EG 8**
19. Turn-, Sport- und Gymnastik- lehrerinnen und -Lehrer ohne staatliche Anerkennung mit Deutscher Olympischer Sporthund- Lizenz als Übungsleiterinnen und -leiter **VI b BAT/ EG 6**
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b **V c BAT/ EG 6**
20. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern und mit abgeschlossener Ingenieur-oder Fachhochschulausbildung **IV a BAT/ EG 11**
nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a **III BAT/ EG 11**
21. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur-oder Fachhochschulausbildung **IV b BAT/ EG 10**
nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b **IVa BAT/ EG 10**
22. *Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähi- gung in musisch-technischen Fächern* **IV a BAT**
(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)
23. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staat- licher Prüfung zum Erwerb der Lehrbe- fähigung in musisch-technischen Fächern mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung **IV b BAT/ EG 9**
24. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staat- licher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung **V b BAT/ EG 9***
25. *Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern* **IV b BAT**
(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)
26. Werklehrerinnen und Werklehrer mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grundschulen, Hauptschulen und Real- schulen und an Gymnasien **VI b BAT/ EG 6**

nach mindestens dreijähriger
Bewährung in dieser Tätigkeit
und in der Verg.Gr. VI b **V c BAT/EG 6**

27. Studierende für ein Lehramt, die bereits
ein Praktikum im Rahmen der schulprak-
tischen Studien nach § 15 Abs. 4 des
Hessischen Lehrerbildungsgesetzes **V c BAT/EG 8**
abgeschlossen haben

28. Studierende, auf die die Voraussetzungen der Ziffer
27 nicht zutreffen **VI b BAT/EG 6**

Zusatz:

a) Die Befähigung zum Lehramt an
Gymnasien bestimmt sich nach dem
Hessischen Lehrerbildungsgesetz in
der ab 1. August 2005 geltenden
Fassung (GVBl. Nr. 19 2004, S. 330),
zuletzt geändert durch Gesetz vom
5. Juli 2007 (GVBl. 1 S. 378).

b) Lehrerinnen und Lehrer mit der Be-
fähigung zum Lehramt an Grund-
schulen, mit der Befähigung zum -
Lehramt an Hauptschulen und Real-
schulen sowie Lehrerinnen und Lehrer
mit der Befähigung zum Lehramt an
Grundschulen, Hauptschulen und
Realschulen, die die Voraussetzung
zur Ernennung zur Realschullehrerin
oder zum Realschullehrer erfüllen,
und Lehrerinnen und Lehrer mit der
Befähigung zum Lehramt an beruf-
lichen Schulen werden bei der Ver-
wendung an Gymnasien wie bei einer
Verwendung an Grundschulen, Haupt-
schulen, Realschulen bzw. an beruf-
lichen Schulen eingruppiert.

V. Lehrkräfte an beruflichen Schulen

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen
Schulen in der Tätigkeit von Studien-
rätinnen oder Studienräten und Religions-
lehrerinnen und Religionslehrer mit
abgeschlossenem theologischen Studium
an einer wissenschaftlichen Hochschule
II a BAT/EG 13

(Liegt ein abgeschlossenes
theologisches
Studium an einer wissenschaftlichen
Hochschule nicht vor und ist eine Ein-
gruppierung unter u. g. Ziffer 26 nicht
möglich, legt das Hessische Kultusmin-
isterium unter Berücksichtigung der durch
die anderweitige Ausbildung vermittelten
Befähigung und des Tarifgefüges dieses

Erlasses die Eingruppierung in einer
niedrigeren Vergütungsgruppe fest.)

2. *Wie zu Nr. 1, wenn sie das 37. Lebens-
jahr vollendet und nach Erlangung der
Befähigung zum Lehramt an beruflichen
Schulen eine mindestens achtjährige ent-
sprechende Unterrichtstätigkeit ausgeübt
haben und als Beamtinnen und Beamte
die Voraussetzungen zur Beförderung
zur Oberstudienrätin oder zum Ober-
studienrat erfüllen würden* **Ib BAT**

(gilt nur bis zum 31. Juli 1995)

3. *Wie zu Nr. 1, wenn sie als Beamtinnen
oder Beamte die Voraussetzungen zur
Beförderung zur Oberstudienrätin oder
zum Oberstudienrat erfüllen würden* **I b BAT/EG 14**

4. *Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum
Lehramt an beruflichen Schulen, jedoch mit
abgeschlossener wissenschaftlicher
Hochschulbildung in der Tätigkeit von
Studienrätinnen oder Studienräten, die aufgrund
ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in
mindestens zwei Fächern haben und überwiegend in
mindestens einem ihrem Studium entsprechenden
Fach unterrichten* **II a BAT/EG 13**

*nach mindestens fünfzehnjähriger
Bewährung in dieser Tätigkeit und
in der Verg.Gr. II a* **I b BAT**

(gilt nur bis zum 31. Juli 1995)

*Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-
Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und
Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer
sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der
Befähigung zum Lehramt an Grundschu-
len bzw. mit der Befähigung zum Lehr-
amt an Hauptschulen und Realschulen im
Sinne der §§ 1 und 2 bzw. mit der Befä-
higung zum Lehramt an Grundschulen,
Hauptschulen und Realschulen im Sinne
des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das
Lehramt an öffentlichen Schulen.*

5. *Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum
Lehramt an beruflichen Schulen, jedoch mit
abgeschlossener wissenschaftlicher
Hochschulbildung in der Tätigkeit von
Studienrätinnen oder Studienräten, die aufgrund
ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in
mindestens zwei Fächern haben und überwiegend in
mindestens einem ihrem Studium entsprechenden
Fach unterrichten* **IIa BAT/EG 13**

Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

6. *Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die überwiegend in dem ihrem Studium entsprechenden Fach unterrichten* II a BAT

Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen.

(gilt nur für die vor dem 1. August 1995 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)

7. *Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, jedoch mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten, die überwiegend in dem ihrem Studium entsprechenden Fach unterrichten* III BAT/ EG 12
 nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. III II a BAT/ EG 12

Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen und -Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und -Übersetzer sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.

8. *Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule,*

Musikakademie, Kunsthochschule oder Kunstakademie die künstlerische Reifeprüfung abgelegt haben oder zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler ernannt worden sind II b BAT/ EG 13

9. *Lehrerinnen und Lehrer ohne Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen mit anderweitiger Ausbildung als nach den Nrn. 4 bis 7 in der Tätigkeit von Studienrätinnen oder Studienräten* IV a BAT/ EG 11

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a III BAT/ EG 11

10. *Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern und mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung* IV a BAT/ EG 11

nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a III BAT/ EG 11

11. *Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung* IV b BAT/ EG 10

(nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b IV a BAT/ EG 10

12. *Fachoberlehrerinnen und Fachoberlehrer mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern* IV a BAT/ EG 10

wenn sie als Beamtinnen oder Beamte die Voraussetzungen zur Einweisung in die Besoldungsgruppe A 12 erfüllt hatten III BAT

(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)

13. *Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen oder Fachlehrern mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern* IV b BAT/ EG 10

nach mindestens zwölfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b IV a BAT/ EG 10

14. *Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpäda-*

<p><i>gogischen Fächern in der Tätigkeit von Fachoberlehrerinnen oder Fachoberlehrern mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern</i></p>	<p>IV b BAT</p>	<p>Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p> <p style="text-align: right;">IV b BAT/ EG 9</p>
<p><i>mit mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</i></p>	<p>IV a BAT</p>	<p>22. Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p> <p style="text-align: right;">V b BAT/ EG 9*</p>
<p><i>(gilt nur für Lehrerinnen und Lehrer, die vor dem 1. Januar 1977 die tarifrechtlichen Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg erfüllt haben)</i></p>		<p>23. <i>Lehrerinnen und Lehrer mit Erster Staatlicher Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern</i></p> <p style="text-align: right;">IV b BAT</p>
<p>15. Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p>	<p>IV b BAT / EG 10</p>	<p><i>(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)</i></p>
<p>21. nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p>	<p>IV a BAT/ EG 10</p>	<p>24. Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium sowie Katechetinnen und Katecheten</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT/ EG 11</p>
<p>16. <i>Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern</i></p>	<p>IV a BAT</p>	<p>nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p> <p style="text-align: right;">III BAT/ EG 11</p>
<p><i>(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)</i></p>		<p>(Auf die Bewährungszeit können Zeiten mit entsprechender Tätigkeit im Kirchendienst angerechnet werden.)</p>
<p>17. Fachlehrerinnen und Fachlehrer ohne Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen oder Fachlehrern mit Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern</p>	<p>IVb BAT/ EG 9</p>	<p>25. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und mit staatlicher Anerkennung nach Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT/ EG 11</p>
<p>18. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern und mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p>	<p>IVa BAT/ EG 11</p>	<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p> <p style="text-align: right;">III BAT/ EG 11</p>
<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV a</p>	<p>III BAT/ EG 11</p>	
<p>19. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung</p>	<p>IVb BAT/ EG 10</p>	<p>26. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne abgeschlossene Fachhochschulausbildung, jedoch mit staatlicher Anerkennung und Fachlehrerinnen und Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung mit staatlicher Prüfung nach Befähigungsfeststellung gem. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen</p> <p style="text-align: right;">IV b BAT/ EG 10</p>
<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p>	<p>IVa BAT/ EG 10</p>	<p>nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b</p> <p style="text-align: right;">IV a BAT/ EG 10</p>
<p>20. <i>Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern</i></p>	<p>V a BAT</p>	
<p><i>(gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)</i></p>		<p>27. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und mit staatlicher Anerkennung</p>

- ohne Befähigungsfeststellung gern. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen **IV b BAT/ EG 10**
- mit mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. IV b **IV a BAT/ EG 10**
28. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne abgeschlossene Fachhochschulausbildung, jedoch mit staatlicher Anerkennung und Fachlehrerinnen und Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung mit staatlicher Prüfung ohne Befähigungsfeststellung gern. §§ 3 und 7 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen **IV b BAT/ EG 9**
29. *Fachlehrerinnen und Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung mit Lehrbefähigung als Jugendleiterin oder Jugendleiter im Schuldienst* **IV a BAT**
- (gilt nur für die vor dem 1. Januar 1977 eingestellten Lehrerinnen und Lehrer)*
30. Technische Lehrkräfte mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer **V b BAT/ EG 9**
- nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b **IV b BAT/ EG 9**
31. Technische Lehrkräfte mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach **VI b BAT/ EG 6**
- nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b **VbBAT/ EG 6**
32. Diplom-Sportlehrerinnen und -lehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung **II b BAT/ EG 11**
33. Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer mit Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrer im freien Beruf (ausgebildet und geprüft nach der Ordnung für die Ausbildung vom 9. Oktober 1958 — 1V/2 -420/90 - 4 -58 — ABI. S. 434) oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrer für den freien Beruf bzw. als Gymnastiklehrer **V b BAT/ EG 9**
- nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V b **IV b BAT/ EG 9**
34. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege **V c BAT/ EG 8**
- nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. V c **V b BAT/ EG 8**
35. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer ohne staatliche Anerkennung mit Deutscher Olympischer Sportbund-Lizenz als Übungsleiterinnen und -leiter **VI b BAT/ EG 6**
- nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der Verg.Gr. VI b **V c BAT/ EG 6**
36. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes abgeschlossen haben **V c BAT/ EG 8**
37. Studierende, auf die die Voraussetzungen der Ziffer 36 nicht zutreffen **VI b BAT/ EG 6**
- Zusatz:
- a) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen bestimmt sich nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz in der ab 1. August 2005 geltenden Fassung (GVB1. I Nr. 19 2004, S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVB1. I S. 378).
- b) Bei der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen handelt es sich um die Fassung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVB1. I S. 581), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 2005 (GVB1. I S. 545).
- c) Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen werden bei der Verwendung an beruflichen Schulen wie bei einer ihrer Befähigung entsprechenden

Verwendung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien bzw. an Förderschulen eingruppiert.

VI. Lehrkräfte an integrierten Gesamtschulen

1. Lehrerinnen und Lehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, werden entsprechend der erworbenen Befähigung zum Lehramt und ihrer Verwendung eingruppiert (vgl. Unterabschnitte I Nrn. 1 bis 7, III Nrn. 1 und 2, IV Nrn. 1 bis 3).
2. Lehrerinnen und Lehrer, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 1 bis 6 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen eingruppiert (vgl. Unterabschnitt I)
3. Lehrerinnen und Lehrer, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 7 bis 10 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen eingruppiert (vgl. Unterabschnitt III).
4. Lehrerinnen und Lehrer, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 11 bis 13 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien eingruppiert (vgl. Unterabschnitt IV).

Zusatz:

Die Zusätze zu den vorstehend genannten Unterabschnitten gelten entsprechend.

VII. Gemeinsame Regelungen zu den Unterabschnitten I bis VI

1. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und denen nicht nur vorübergehend durch ausdrückliche schriftliche Anordnung die Wahrnehmung der Aufgaben einer Funktionsstelle übertragen worden ist, können in die Vergütungsgruppen des BAT eingruppiert werden, die den Besoldungsgruppen entsprechen, denen die vergleichbaren beamteten Lehrkräfte angehören.
2. Für die Eingruppierung ist auf diejenige Tätigkeit abzustellen, die zeitlich mindestens zur Hälfte und nicht nur vorübergehend, „auszuüben ist. Ist in einem

Tätigkeitsmerkmal ein abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. In den Fällen, in denen eine Höhergruppierung davon abhängt, dass die Lehrerinnen und Lehrer in eine höhere Besoldungsgruppe eingewiesen werden könnten, sind die Voraussetzungen für die Höhergruppierung danach zu beurteilen, ob die Lehrerinnen und Lehrer in das entsprechende Beförderungsamt eingewiesen werden könnten, wenn sie im Beamtenverhältnis stehen würden. Die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer müssen daher die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen. Die Höhergruppierungen können nur zu Lasten der für die Einweisung in die Beförderungsämter der entsprechenden beamteten Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehenden Planstellen vorgenommen werden. Die Eingruppierung einer Lehrerin oder eines Lehrers nach Unterabschnitt 1 Nrn. 1 und 4, Unterabschnitt III Nr. 1, Unterabschnitt IV Nr. 1 bis 3, Unterabschnitt V Nrn. 1 bis 3 und Unterabschnitt VI Nr. 1 setzt eine der geforderten Befähigung zum Lehramt entsprechende — d. h. ausschließliche — Verwendung voraus.

3. Auf die in den Unterabschnitten I bis VI geforderten Bewährungszeiten sind unter den sonstigen Voraussetzungen die im öffentlichen Schuldienst verbrachten Zeiten anzurechnen, Dienstzeiten bei staatlich anerkannten Privat- bzw. Ersatzschulen können unter den sonstigen Voraussetzungen nur berücksichtigt werden, wenn die betreffende Schule auf ihre Angestellten den BAT, TV-L oder TVöD anwendet.

Die Bewährungszeit braucht nicht ununterbrochen abgeleistet zu sein. Für die vom 1. Januar 1992 eingeführten neuen oder verkürzten Bewährungsaufstiege gilt Folgendes:

Bei den Lehrkräften, die am 31. Dezember 1991 in einem Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden haben, das am 1. Januar 1992 fortbestanden hat, wird die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Zeit so als Bewährungszeit berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Neuregelung bereits seit Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Der erstmals eingeführte bzw. verkürzte Bewährungsaufstieg kommt jedoch frühestens zum 1. Januar 1992 in Betracht.

4. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer Ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der Ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer Ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Master-Abschlüsse von Lehramtsstudiengängen stehen in der Regel der 1. Staatsprüfung oder der Diplomprüfung gleich. In Zweifelsfällen entscheidet das Amt für Lehrerbildung.

Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Hochschulen nach § 1 des Hochschulrahmengesetzes sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen, und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind.

5. Als abgeschlossene theologische Ausbildung gilt:

- a) bei evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie, das mit der erstell theologischen Prüfung,
- b) bei katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern ein achtsemestriges Studium der katholischen Theologie, das mit dem sogenannten Examen pro introitu (Abschlussexamen) abgeschlossen worden ist.

6. Als Katechetinnen und Katecheten gelten Personen, die einen mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium vergleichbaren Ausbildungsabschluss erlangt haben; vergleichbare Ausbildungsabschlüsse können insbesondere auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden.

7. Als technische Lehrkraft gelten Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung i. S. d. §§ 4, 5 BBiG bzw. §§ 25, 26 HwO.

8. Die in §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 105) aufgeführte Lehramtsbefähigung entspricht jeweils der in § 58 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes aufgeführten Lehramtsbefähigung,

Abschnitt B — Widerrufliche, außertarifliche Zulagen

I. Nr. 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf die nach Abschnitt A

Unterabschnitt IV Nr. 1

Unterabschnitt V Nr. I

in die Verg.Gr. II a BAT eingruppierten Lehrerinnen und Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass hier-

bei vom 1. August 2004 an ein Betrag von 113,96 € und vom 01. April 2008 an ein Betrag von 116,70 zugrunde zu legen ist. Auf die Zulage nach dieser Vorschrift ist die Allgemeine Zulage nach § 2 Abs. 3 i. V. in. Abs. 4 des Tarifvertrages über eine Zulage für Angestellte vom 17. Mai 1982 anzurechnen.

II. Die unter Abschnitt A Unterabschnitt I Nrn. 2, 3, 5 und 6 fallenden Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, die am 30. Juni 1975 im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden haben, das am 1. Juli 1975 fortbestanden hat, erhalten eine widerrufliche, außertarifliche Zulage in Höhe des monatlichen Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung der Vergütungsgruppe III und der Vergütung der Vergütungsgruppe II a BAT(jeweils Grundvergütung und Ortszuschlag), die sich bei einer Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe im Einzelfall ergeben würde. Die Zulage ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiger Arbeitslohn.

Die Zulage nimmt an allen allgemeinen Vergütungserhöhungen mit dem Vmhundertsatz teil, um den die Grundvergütungen erhöht werden. Die Zulage verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Vergütung (Grundvergütung und Ortszuschlag) mit Ausnahme einer Erhöhung durch die Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

III. Die Zulage nach den Unterabschnitten I und II sind nur neben der Vergütung, den Krankenbezügen und der Urlaubsvergütung zu zahlen. Ggf. ist § 36 Abs. 2 BAT anzuwenden. Die Zulage ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT), der Urlaubsabgeltung (§ 51 BAT), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte zu berücksichtigen.

IV. Lehrkräften, die durch ausdrückliche Anordnung zur Schulleiterin bzw. zum Schulleiter oder zur ständigen Vertreterin bzw. zum ständigen Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters bestellt sind, kann eine Zulage in der Höhe gezahlt werden, wie sie vergleichbaren beamteten Lehrkräften als Schulleiterin/Schulleiter bzw. als ständige Vertreterin/ständige Vertreter von Schulleiterinnen/Schulleitern als Amtszulage nach der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

Abschnitt C — Festsetzung der Grundvergütung

Die Grundvergütungen sind nach § 27 Abschn. A BAT in der für das Land Hessen jeweils geltenden Fassung festzusetzen.

*** EG 9 mit besonderer Stufenregelung**